



Datum: 25.09.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Jugendamt				

TOP: Artikelsatzung zur Änderung der Jugendamtssatzung*Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit***1. Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, den der Vorlage X/540 angefügten Satzungsentwurf der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt (Anlage 1) zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Jahr 2021 ist das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) in Kraft getreten. Durch das KJSG wurde in § 71 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) die Vorschrift eingefügt, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen werden können.

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII sind solche, die unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern sind und sich mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. In der Gesetzesbegründung werden unmittelbar die VertreterInnen von sog. „Careleavern“ genannt. Careleaver sind Menschen, die einen Teil ihres Lebens in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Jugendhilfe verbracht haben und diese auf dem Weg in ein eigenständiges Leben wieder verlassen.

Ausdrücklich nicht erfasst sind berufsständische Organisationen, z. B. Zusammenschlüsse von Fachkräften in einzelnen Tätigkeitsbereichen der Jugendhilfe, da es dem Ziel der Vorschrift, unmittelbar die LeistungsadressatenInnen zu beteiligen, nicht entspricht.

Die aktuelle Textfassung der Satzung für das Jugendamt sieht bisher nicht vor, dass Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss

berufen werden können. Es wird vorgeschlagen, die Satzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Da nicht auszuschließen ist, dass mehrere/viele selbstorganisierte Zusammenschlüsse entstehen, die eine beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss anstreben, schlägt die Verwaltung zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses vor, die Anzahl der Vertretungen auf maximal 2 Personen zu begrenzen.